

RS UVS Niederösterreich 1991/07/23 Senat-PL-91-003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1991

Rechtssatz

Für eine Bestrafung nach §58 Abs1 StVO reicht die medizinisch-laienhafte Beurteilung durch einen Sicherheitswachebeamten, der lediglich um LenkerAusforschung ersucht worden war, nicht aus.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at